



## VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle:

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293200

Fax 0211 882932099

Mail [info@rvw-lsa.de](mailto:info@rvw-lsa.de)

Web [www.rvw-lsa.de](http://www.rvw-lsa.de)

### Der Wahlausschuss

## Wahl zur Vertreterversammlung im Wahljahr 2016

### Zweite Wahlbekanntmachung (gemäß § 10 der Wahlordnung)

Wahlvorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Dritten Vertreterversammlung des Versorgungswerks waren gemäß der Ersten Wahlbekanntmachung vom 26.01.2016, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt, bis zum 06. April 2016 um 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks einzureichen. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der zuvor genannten Frist die eingereichten Wahlvorschläge geprüft und die folgenden Vorschläge zugelassen:

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Kanzleisitz</b>
<b>1</b>	Barthel Dr.	Maik	Burg
<b>2</b>	Berger	Matthias	Magdeburg
<b>3</b>	Bulach	Karin	Halle
<b>4</b>	Freitag	Andreas Werner	Halle
<b>5</b>	Fucke	Doreen	Dessau-Roßlau
<b>6</b>	Greiner-Mai	Carolin	Halle
<b>7</b>	Gürke	Thomas	Magdeburg
<b>8</b>	Hollerbuhl	Nicole	Magdeburg
<b>9</b>	Keil	Marten	Halle
<b>10</b>	Kondziella	Kristin	Halle
<b>11</b>	Krug	Daniel	Halle
<b>12</b>	Lentze	Oliver	Magdeburg
<b>13</b>	Merschky	Arnd	Halle
<b>14</b>	Perczynski	Adina	Halle
<b>15</b>	Raabe	Christian	Halle
<b>16</b>	Reinicke	Annett	Naumburg
<b>17</b>	Schirn	Uta	Könnern
<b>18</b>	Voigt	Detlef	Halle
<b>19</b>	Voigt	Thomas	Wernigerode

Diese Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. Eine Wahlanfechtung ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Gewählt werden können bis zu 18 Kandidaten. Als Mitglieder der Vertreterversammlung sind gewählt die 9 Kandidaten, die die meisten Stimmen erzielen. Als Ersatzmitglieder sind gewählt die Kandidaten, die nach der Stimmverteilung die Plätze 10 bis 18 belegen.

Die Wahlfrist wurde auf die Zeit vom 01.06.2016 bis 21.06.2016 festgesetzt. Stimmzettel, die nach Ablauf dieser Frist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingehen, werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Eine Stimmabgabe vor Beginn der Wahlfrist ist zulässig (§ 11 Abs. 3 WO).

Magdeburg, den 14.04.2016

gez. Rechtsanwalt Henner A. Müller  
Vorsitzender des Wahlausschusses und Wahlleiter